

## Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Das Asylbewerberleistungsgesetz sichert den Grundbedarf und regelt die Versorgung. Es gilt für Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, unter anderem für Asylantragstellende sowie Ausreisepflichtige (z. B. abgelehnte Antragstellende oder Inhaber von Duldungen).

Folgende Leistungen sind vorgesehen:

- Grundleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt,
- Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse im Alltag (Bargeld bzw. das sogenannte Taschengeld);
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt;
- bei besonderen Umständen auch weitere Leistungen, die vom Einzelfall abhängen.

Bei einer Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen werden die Grundleistungen als Sachleistungen bereitgestellt.

Wenn Asylsuchende nicht mehr in Aufnahmeeinrichtungen, sondern in Anschlusseinrichtungen (z.B. Gemeinschaftsunterkunft oder dezentrale Unterbringung, wie Wohnung oder Wohngruppen) untergebracht sind, kann hiervon abgewichen werden. Einzelheiten des Verfahrens regeln die Bundesländer.

## Antrag und Bescheid

### Antragstellung

Bitte beachten Sie, dass Sie für Leistungen einen Antrag beim Sozialamt (Sachgebiet Integration und Asylleistungen) stellen müssen. Wenn Sie gemeinsam mit Ihrer Familie in einem Haushalt leben, dann gelten Anträge auch für die anderen Personen.

Es besteht die Verpflichtung, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erforderlich sind. Die von Ihnen im Antrag angegebenen Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 -65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhoben.

Ihr Antrag auf Asylbewerberleistungen gilt in der Regel **ab dem Tag der Antragstellung**. Die benötigten Unterlagen müssen Sie jedoch zeitnah nachreichen.

Sie sind verpflichtet, Änderungen insbesondere der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, vorübergehende Abwesenheit, Krankenhausaufenthalte, die Aufnahme jeder Arbeit (auch Gelegenheitsarbeit) sowie Änderungen im Aufenthaltsstatus (bspw. Erhalt des BAMF Bescheides) dem Sozialamt unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

## Das steht im Bescheid

Wenn Sie einen Antrag stellen, bekommen Sie vom Sozialamt eine schriftliche Antwort. Diese Antwort nennt man Bescheid. Der Bescheid enthält die Entscheidung über Ihren Antrag.

Sie erhalten einen Bescheid, wenn ...

- Ihr Antrag bewilligt wird,
- Ihr Antrag abgelehnt oder nur teilweise bewilligt wird oder
- sich die Höhe der Leistung ändert.

Sie erhalten auch einen Bescheid, wenn Sie eine Leistung zu Unrecht erhalten haben. Das Sozialamt informiert Sie in diesem Fall, was Sie zurückzahlen müssen.

Prüfen Sie bitte nach, ob Ihre Angaben richtig übernommen wurden und ob Sie die Berechnungen nachvollziehen können.

## Bedarfe: So setzen sich Asylbewerberleistungen zusammen

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz decken den Bedarf für verschiedene Sachen, die ein Mensch zum Leben braucht. Dazu gehört zum Beispiel die Unterkunft, Heizung, Kleidung und Lebensmittel, aber auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. In Deutschland wird der notwendige Lebensunterhalt über den Regelbedarf abgedeckt. Der Regelbedarf ist ein Durchschnittswert. Das heißt, es wird bestimmt, wie viel Geld ein Mensch im Durchschnitt zum Leben braucht. Der Regelbedarf ist in einem Gesetz festgelegt.

Der Regelbedarf ist in verschiedene Stufen eingeteilt und ist von verschiedenen Sachen abhängig. Zum Beispiel vom Alter und von der Familiensituation.

### Grundleistungen

Zur Sicherstellung des Lebensunterhalts erhalten Leistungsberechtigte in den ersten 36 Monaten nach der Einreise in Deutschland den Regelbedarf als sog. Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zur Sicherung der notwendigen Bedarfe und des persönlichen Bedarfs. Diese Leistungen sind geringer als die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII und werden für die Bereiche Unterkunft, Heizung sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt in der Regel als Sachleistung erbracht.

Höhe der **Leistungen** zur Sicherung der **notwendigen Bedarfe** (Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege) ab 01.01.2026

|                                                                                                         |                         |             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------|
| alleinstehende erwachsene<br>Wohnungen/Gemeinschaftsunterkünften                                        | Leistungsberechtigte in | je 253 Euro |
| verheiratete oder in eheähnlicher/<br>zusammenlebende erwachsene<br>Wohnungen/Gemeinschaftsunterkünften | Leistungsberechtigte in | je 227 Euro |

|                                                                                                                                                                      |             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (18–24 Jahre), die mit mindestens einem Elternteil zusammenleben oder die in einer stationären Einrichtung leben | je 202 Euro |
| jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres                                                                          | je 267 Euro |
| leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres                                                                                | je 202 Euro |
| leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres                                                                                                   | je 179 Euro |

Höhe der **Leistungen** zur Sicherung des **persönlichen Bedarfs** ab 01.01.2025

|                                                                                                                                                                      |             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| alleinstehende erwachsene Leistungsberechtigte in Wohnungen/Gemeinschaftsunterkünften                                                                                | je 202 Euro |
| verheiratete oder in eheähnlicher/ lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende erwachsene Leistungsberechtigte in Wohnungen/Gemeinschaftsunterkünften | je 182 Euro |
| Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (18–24 Jahre), die mit mindestens einem Elternteil zusammenleben oder die in einer stationären Einrichtung leben | je 163 Euro |
| jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres                                                                          | je 138 Euro |
| leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres                                                                                | je 135 Euro |
| leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres                                                                                                   | je 130 Euro |

Nach 36 Monaten können dann unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen analog der Sozialhilfe nach dem SGB XII gewährt werden (sog. **Analogleistungen** nach § 2 AsylbLG).

Höhe der **Regelbedarfe (Analogleistungen)** ab 01.01.2025

|                                                                                                                                                                      |             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| alleinstehende erwachsene Leistungsberechtigte in Wohnungen/Gemeinschaftsunterkünften                                                                                | je 563 Euro |
| verheiratete oder in eheähnlicher/ lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende erwachsene Leistungsberechtigte in Wohnungen/Gemeinschaftsunterkünften | Je 506 Euro |
| Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (18–24 Jahre), die mit mindestens einem Elternteil zusammenleben oder die in einer stationären Einrichtung leben | je 451 Euro |
| jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres                                                                          | je 471 Euro |
| leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres                                                                                | je 390 Euro |
| leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres                                                                                                   | je 357 Euro |

Bei einer Unterbringung in Einrichtungen des Landkreises Elbe-Elster (Gemeinschaftsunterkunft, Wohnungsverbund oder Übergangswohnungen) werden Teile des Regelbedarfs (z.B. Stromkosten) als Sachleistung erbracht. Über die Höhe der jeweiligen Sachleistung werden Sie im Leistungsbescheid informiert.

Der verbleibende Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Wie Sie diesen Betrag verwenden, entscheiden Sie selbst. Bitte beachten Sie aber, dass in Ihrem Regelbedarf beispielsweise bereits ein Betrag für öffentliche Verkehrsmittel (Fahrkarten) enthalten ist.

Die Höhe der Grundleistungen sowie die Regelbedarfe (Analogleistungen) werden jedes Jahr überprüft und zum 1. Januar angepasst. Sofern sich hieraus Änderungen für die Höhe der bewilligten Leistungen ergeben, erfolgt die Anpassung Ihrer bewilligten Leistungen automatisch. Sie erhalten hierzu einen entsprechenden Änderungsbescheid.

## Bedarf für Unterkunft und Heizung

Angemessene Kosten für Miete, Heizung und die Betriebskosten werden vom Sozialamt (Integration und Asylleistungen) übernommen. Welche Kosten **angemessen** sind, kann örtlich unterschiedlich sein.

## Mehrbedarf

Mit dem Mehrbedarf können Sie einen Zuschuss für **Kosten in besonderen Lebenslagen** erhalten, zum Beispiel wenn Sie alleinerziehend oder schwanger sind.

## Finanzielle Leistungen für Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe helfen, dass **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre** besser am sozialen und kulturellen Leben teilhaben können.

Diese zusätzlichen Zuschüsse gibt es auf Antrag, zum Beispiel für Schulausflüge, Nachhilfe, den Sportverein oder zusätzlichen Musikunterricht.

## Das müssen Sie beachten: Vorrangige Leistungen

Wenn Sie **Anspruch auf andere (Sozial-)Leistungen** haben könnten, müssen Sie diese auch beantragen.

Zum Beispiel:

- Unterhaltsvorschuss des Jugendamtes
- Rente im Herkunftsland
- Arbeitslosengeld vom Arbeitsamt

## Asylbewerberleistungen: Einkommen und Vermögen

Um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten, muss tatsächlich Hilfebedürftigkeit vorliegen.

Einkommen und Vermögen vom Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, über das verfügt werden kann, muss vor Eintritt von Leistungen nach dem AsylbLG aufgebraucht werden.

Bei der Unterbringung in einer Einrichtung (Gemeinschaftsunterkunft, Wohnungsverbund, Übergangswohnung), in der Sachleistungen gewährt werden, haben Leistungsberechtigte, soweit Einkommen und Vermögen vorhanden sind, für erhaltene Leistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung zu erstatten. Näheres hierzu ist in der Satzung des Landkreises Elbe-Elster geregelt.

[Nutzungs- und Entgeltsatzung für Übergangseinrichtungen Asyl im Landkreis Elbe-Elster.pdf](#)

### Einkommen

Einkommen ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld, die Sie bekommen. Zum Einkommen gehören beispielsweise

- Einnahmen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit,
- Entgelersatzleistungen wie Elterngeld oder Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen,
- Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, BAföG.

Vom Einkommen zieht das Sozialamt unter anderem Freibeträge und Ausgaben ab.

Wenn Sie arbeiten und Einkommen erzielen, wird dieses auf Ihre Asylbewerberleistungen angerechnet. Mit steigendem Einkommen steigen auch Ihre persönlichen Freibeträge. So haben Sie insgesamt mehr Geld zur Verfügung als ohne das Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

### Vermögen

Wenn Sie über Vermögen verfügen, müssen Sie damit erst einmal Ihren Lebensunterhalt sichern, wenn Freibeträge überschritten werden. Bitte legen Sie dazu eventuell vorhandene Kontoauszüge vor.

Der Vermögensfreibetrag liegt für den Leistungsberechtigten und die Familienangehörigen bei je 200 Euro. Eine Familie mit 2 Kindern hat also zum Beispiel einen Vermögensfreibetrag von 800 Euro.

## Auszahlung der Leistungen

Seit dem 01.03.2025 erfolgt die Gewährung der Leistungen im Landkreis Elbe-Elster für Erstantragstellende grundsätzlich in Form der Bezahlkarte. Auch die vorherigen Barzahlungen wurden bei der weiteren Gewährung der Leistungen für bereits Leistungen Beziehende zum 01.03.2025 durch die Ausgabe der Bezahlkarte ersetzt.

Die Bezahlkarte ist eine neue Form der Leistungsgewährung für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG.

Die Ausgabe erfolgt unmittelbar an neu zugewiesene Personen sowie anschließend schrittweise an Leistungsempfängende, die bereits Leistungen nach dem AsylbLG im Landkreis Elbe-Elster erhalten.

Sie können die Karte zur Bezahlung von Waren oder sonstigen Leistungen bei stationären Händlern verwenden, die Zahlungen mit Visa-Debitkarten akzeptieren.

Die Auszahlung von Bargeld ist kostenlos im Rahmen des Einkaufs in folgenden Geschäften grundsätzlich bundesweit möglich:

|                     |                       |          |
|---------------------|-----------------------|----------|
| ALDI Süd/ ALDI Nord | dm Drogerie           | EDEKA    |
| Famila              | Globus                | Markant  |
| Müller Drogerie     | Netto - Markendiscout | Rossmann |

Für Abhebungen an Geldautomaten wird eine Gebühr von 0,65 € pro Abhebung unabhängig vom Abhebungsbetrag fällig.

Die Höhe des maximal verfügbaren Bargeldbetrages ist im Land Brandenburg für jeden volljährigen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG grundsätzlich auf 50,00 € pro Monat und für Minderjährige auf 25,00 € pro Monat begrenzt.

Unerlässliche Überweisungen und Lastschriften sind über die Bezahlkarte nur möglich, wenn die IBAN-Verbindung zuvor vom Sozialamt freigegeben wurde.

Freischaltungen sind im Land Brandenburg für folgende Kategorien zulässig:

- Kommunikation (z.B. Mobilfunkanbieter, Internetanbieter, Festnetz, etc.)
- Bildung (z.B. VHS, Fahrschulen, Kitas, Schulen, etc.)
- Versorgung (z.B. Strom, Gas, Wasser, Versicherungen)
- Gesundheit (z.B. Ärzte, Optiker, Fitnessstudios, etc.)
- Verkehr (z.B. Anbieter ÖPNV)
- Zahlungsverkehr mit Behörden (z.B. Strafzahlungen, Gebühren, etc.)
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- eingetragene Vereine

Bei Fragen zu den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder zum Bescheid stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Sozialamtes (SG Integration und Asylleistungen) beratend zur Seite.

#### Sprechzeiten Sozialamt

Dienstags 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

Donnerstags 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, vereinbaren Sie bitte telefonisch oder per E-Mail über die **Servicestelle Asyl** ( **035 35/ 46 – 31 31**;  **stab-asyl@lkee.de**) einen Beratungstermin, wenn Sie zum Beispiel ...

- nicht verstehen, warum Ihr Antrag abgelehnt wurde,
- weniger Geld bekommen, als Sie erwartet haben oder
- wissen wollen, was der Inhalt des Bescheids genau bedeutet.

#### Ansprechpartner/innen:

|              |                                                                                                           |                                                                                                          |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Frau Slabik  | WV Elsterwerda, August-Bebel-Str. 16<br>Wohnungen Kurstadtregion (Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Mühlberg) |  035 35/ 46 – 31 42 |
| Frau Fischer | GU Herzberg, Leipziger Str. 7<br>ergänzend Wohnungen (Herzberg, Schlieben, Falkenberg)                    |  035 35/ 46 – 31 48 |
| Herr Clemens | Wohnungen Sängerstadtregion<br>(Finsterwalde, Schönborn, Crinitz)                                         |  035 35/ 46 – 35 81 |
| Frau David   | GU Doberlug-Kirchhain, Torgauer Str. 89M                                                                  |  035 35/ 46 – 35 70 |
| Frau Felske  | GU Doberlug-Kirchhain, Torgauer Str. 89M                                                                  |  035 35/ 46 – 35 79 |
| Herr Quick   | GU Doberlug-Kirchhain, Torgauer Str. 89M                                                                  |  035 35/ 46 – 31 72 |
| Herr Hartung | Wohnungen Doberlug-Kirchhain, Rückersdorf                                                                 |  035 35/ 46 – 35 63 |